

Anlage 1 zur LSRO

Richtlinien zur Landesschiedsrichterordnung (LSRO)

- Teil 2: Beach -

1. Der Beach-Schiedsrichter (BSR)

Jeder BSR verpflichtet sich mit seiner Unterschrift auf der Schiedsrichterlizenz, den Weisungen des Landesschiedsrichterausschusses (LSRA) Folge zu leisten und in seiner Tätigkeit gemäß der Landesschiedsrichterordnung (LSRO) sowie den Internationalen Spielregeln Volleyball zu verfahren.

1.1 Da der Verlauf eines Spieles auch von der Spielleitung abhängt, sind an die BSR folgende Anforderungen zu stellen:

- umfassende Kenntnis der Offiziellen Beachvolleyball Regeln und Sicherheit in deren Auslegung,
- gute Allgemeinverfassung,
- sicheres, ruhiges Auftreten und sichere, ruhige Leitung des Spiels
- objektive Beurteilung des Spielvorgangs,
- Vermeiden unnötiger Härten.

1.2 Die BSR sind untereinander zu Kollegialität verpflichtet.

2. Aufgaben des LSRA

2.1 Aus- und Fortbildung von Beach-Schiedsrichtern (BSR)

- einheitliche Aus- und Fortbildung sowie Prüfung von BSR bis einschließlich zur Beach-B-Lizenz,
- Ausstellung der entsprechenden Lizenzen,
- Beantragung von Beach-A-Lizenzen beim Bundesschiedsrichterausschuss (BSRA) für besonders geeignete Beach-Schiedsrichter,

2.2 Aus- und Fortbildung von Beach-Schiedsrichter-Prüfern

- einheitliche Aus- und Fortbildung der Beach-C- und Beach-B-Prüfer,
- Beantragung der Beach-B- bzw. Beach-C-Prüferlizenz beim BSRA,

2.3 Rückstufung bzw. Entzug von Beach-Schiedsrichterlizenzen

Beantragung der Rückstufung bzw. den Entzug von Beach-A-Lizenzen beim BSRA des DVV. Rückstufung bzw. Entzug von Beach-Schiedsrichterlizenzen bis einschließlich Beach-B-Lizenz durch den LSRA.

2.4 Rückstufung bzw. Entzug von Beach-Schiedsrichter-Prüferlizenzen

Beantragung des Entzugs von Beach-Schiedsrichter-Prüferlizenzen beim BSRA.

2.5 Verlängerung der Beach-Schiedsrichterlizenz

Verlängerung der Beach-Schiedsrichterlizenzen bis einschließlich Beach-B-Lizenz durch Erteilung der Jahresberechtigungen.

2.6 Beach-Schiedsrichter-Kartei

Führung und Aktualisierung der Beach-Schiedsrichter-Kartei.

3. Beach-Schiedsrichtertätigkeit

3.1 Aufgaben des Beach-Schiedsrichters

Die Aufgaben des Beach-Schiedsrichters bei der Leitung eines Spieles ergeben sich aus den Offiziellen Beachvolleyball Regeln, den Beach-Volleyball-Ordnungen, ggf. der zentralen Ausschreibung sowie den Durchführungsbestimmungen zu den Beach-Volleyball-Veranstaltungen und -Serien. Dazu gehört unbedingt:
- Eintragung aller Unregelmäßigkeiten im (elektronischen) Spielberichtsbogen.

3.2 Beach-Schiedsrichter-Einsatz

3.2.1 Pflichtspiele

Jedes Pflichtspiel (mindestens ab den Spielen um Platz 7/8; mindestens bei A+ Ranglistenturnieren mit gekoppelter DVV-Kategorie 1) muss von zwei Beach-Schiedsrichtern mit der entsprechenden Lizenz und gültiger Jahresberechtigung geleitet werden.

Beach-Schiedsrichter, die nicht durch eine zentrale Beach-Schiedsrichtereinsatzleitung (Beachschiedsrichterwart) berufen worden sind, haben ihre Lizenz vor dem Spiel den Mannschaften vorzulegen.

3.2.2 Die Beach-Schiedsrichter für die A+ Ranglistenturniere mit gekoppelter DVV-Kategorie 1 und für die A-Ranglistenturniere mit gekoppelter DVV-Kategorie 2 werden durch den Turnier-Ausrichter vorgeschlagen, dem Beachschiedsrichterwart gemeldet und durch diesen bestätigt oder abgelehnt. Auf Antrag des Turnier-Ausrichters kann der Beachschiedsrichterwart verfügbare Beachschiedsrichter vermitteln oder zentral ansetzen. Angesetzte Beach-Schiedsrichter können nicht abgelehnt werden.

3.2.3 Pflichtspiele bei B-Ranglistenturnieren

Bei Pflichtspielen in B-Ranglistenturnieren kann die Aufgabe zum Stellen der Beach-Schiedsrichter an jeweils spielfreie Mannschaften übertragen werden. Sie sollten zur Leitung der Spiele die entsprechende Lizenz mit gültiger Jahresberechtigung besitzen.

3.2.4 Pflichten des Beach-Schiedsrichters

Jeder Beach-Schiedsrichter ist verpflichtet, ihm übertragene Einsätze zu übernehmen. Sollte ein Einsatz kurzfristig unmöglich werden, ist sofort der Beachschiedsrichterwart zu informieren und nach Möglichkeit selbst für Ersatz zu sorgen.

Sollten bei Pflichtspielen die angesetzten Beach-Schiedsrichter nicht zur Stelle sein, so sollen sich die Mannschaften auf einen anwesenden Beach-Schiedsrichter einigen. Jeder anwesende Beach-Schiedsrichter ist verpflichtet, für einen verhinderten Kollegen einzuspringen.

3.2.5 Ablösung des Beach-Schiedsrichters

Ein Beach-Schiedsrichter kann während des Spiels nicht abgelöst werden. Ausnahmen sind nur zulässig, wenn er aus gesundheitlichen oder zwingenden persönlichen Gründen nicht mehr in der Lage ist, seinen Aufgaben voll nachzukommen.

3.3 Beach-Schiedsrichterkleidung

Der Beach-Schiedsrichter soll in seinem Äußeren dem Erscheinungsbild des „Beach-Volleyball-Flair’s“ entsprechen, d. h. (wenn vom LSRA, dem Veranstalter oder dem Ausrichter nicht vorgeschrieben oder gestellt) luftige Freizeitkleidung wie T-Shirt und kurze Hose tragen. Zusätzliche witterungsbedingte Kleidung wie Trainingsanzug und Regenkleidung ist selbstverständlich.

4. Ausbildung von Beach-Schiedsrichtern

4.1 Lizenzstufen:

Bei den Beach-Schiedsrichter-Lizenzen gibt es folgende Lizenzstufen:

- Beach-D-Lizenz,
- Beach-C-Lizenz,
- Beach-B-Lizenz,
- Beach-A-Lizenz,
- internationale Beach-Schiedsrichter,

4.2 Lizenzen:

Die Beach-D-/Beach-C- und Beach-B-Schiedsrichter erhalten eine Beach-Lizenz (Beach-D-/C-/B-Lizenz) des BVV. Beach-Schiedsrichter ab Beach-A-Lizenz erhalten ihre Lizenz vom DVV und werden dort in geeigneter Weise erfasst.

Eigenmächtige Veränderungen (Streichungen, Zusätze usw.) machen die Lizenz ungültig. Änderungen sind ausschließlich vom Landesschiedsrichterwart oder vom Beachschiedsrichterwart vorzunehmen. Alle Beach-Schiedsrichterlizenzen werden elektronisch ausgestellt und verwaltet, bedürfen aber weiterhin einer Unterschrift auf einer ausgedruckten und beim Turnier vorzulegenden Version.

4.3 Erwerb der Lizenzen

Die einzelnen Lizenzen können in Lehrgängen erworben werden. Zuständig bis einschließlich Beach-B-Lizenz ist der LSRA, für die Beach-A-Lizenz der BSRA. Für den Erwerb der einzelnen Lizenzstufen gelten folgende Voraussetzungen:

- Beach-D-Lizenz:

Mindestalter 15 Jahre; erfolgreiche Teilnahme an einem BSR-D-Lizenz-Lehrgang,

- Beach-C-Lizenz:

Besitz der Beach-D-Lizenz oder mindestens der D-Lizenz (Hallen-Volleyball);

Nachweis über den Einsatz als 1. und 2. Schiedsrichter in mindestens 10 Spielen, sowie als Schreiber. Erfolgreiche Teilnahme an einem Beach-C-Lehrgang.

- Beach-B-Lizenz:

In der Regel mindestens zweijähriger Besitz der Beach-C-Lizenz mit entsprechendem Tätigkeitsnachweis. Erfolgreiche Teilnahme an einem Beach-B-Lehrgang.

Die Zulassung zur Beach-A-Lizenz obliegt dem BSRA. Der Vorschlag zur A-Kandidatur kann über den LSRA erfolgen.

4.4 Lehrgänge

4.4.1 Beach-D-Lizenz

4.4.1.1 Lehrgang zum Erwerb der Beach-D-Lizenz:

Lehrgänge zum Erwerb der Beach-D-Lizenz werden vom LSRA, von den Kreisfachverbänden oder von den Vereinen organisiert. Dabei sollte die Mindestteilnehmerzahl 15 Kandidaten betragen.

Der Ausrichter muss geeignete Räume für die theoretische Ausbildung und die schriftliche Prüfung zur Verfügung stellen.

Der Lehrgang ist mindestens 4 Wochen vor Beginn beim Beachschiedsrichterwart oder Landesschiedsrichterwart anzumelden. Von ihnen wird ein Beach-Schiedsrichter-Prüfer benannt, der den Lehrgang durchführt und die theoretische und praktische Prüfung abnimmt.

4.4.1.2 Ausbildung und Prüfung:

Der Beach-D-Lehrgang vermittelt grundlegende Kenntnisse des Beachvolleyball-Regelwerks sowie der wichtigsten Ordnungen und Durchführungsbestimmungen. Der theoretische Teil schließt mit einer schriftlichen Prüfung ab, wobei die Beach-Prüfungsbögen des DVV zu verwenden sind. Der LSRA kann eigene Prüfungsbögen erstellen und einsetzen, wenn keine Beach-Prüfungsbögen des DVV zur Verfügung stehen. Diese müssen dann die Prüfungsrichtlinien des DVV erfüllen. Innerhalb einer festgelegten Zeit sind 80% der möglichen Punkte zu erreichen.

4.4.2 Beach-C-Lizenz

4.4.2.1 Lehrgang zum Erwerb der Beach-C-Lizenz:

Lehrgänge zum Erwerb der Beach-C-Lizenz werden nach Möglichkeit zweimal im Jahr angeboten und vom LSRA in Zusammenarbeit mit den Vereinen und Ausrichtern von Ranglistenturnieren organisiert und durchgeführt. Die Termine werden über den Informationsdienst des BVV bekannt gegeben.

Zusätzlich können Vereine einen Lehrgang organisieren und ausrichten. Dieser soll in Verbindung mit einem Beachvolleyball-Turnier (Niveau C-Rangliste und höher) stattfinden. Für die theoretische Ausbildung sind geeignete Räume zur Verfügung zu stellen. Dabei sollte die Teilnehmerzahl mindestens 15 Kandidaten betragen. Der Lehrgang ist mindestens 4 Wochen vor Beginn beim Beachschiedsrichterwart oder Landesschiedsrichterwart anzumelden. Von ihnen wird ein Beach-Schiedsrichterprüfer benannt, der den Lehrgang durchführt und die theoretische und praktische Prüfung abnimmt.

4.4.2.2 Ausbildung und Prüfung:

Der Beach-C-Lehrgang dient der Vertiefung der Kenntnisse des Beachvolleyball-Regelwerks, der wichtigsten Ordnungen und Durchführungsbestimmungen, deren Auslegungen sowie dem Erfahrungsaustausch und der Angleichung der Leistungen. Der theoretische Teil schließt mit einer schriftlichen Prüfung ab, wobei die Beach-Prüfungsbögen des DVV zu verwenden sind. Innerhalb von 75 Minuten sind von 60 möglichen Punkten 80 % (48 Punkte) zu erreichen. Der LSRA kann eigene Prüfungsbögen erstellen und einsetzen, wenn keine Beach-Prüfungsbögen des DVV zur Verfügung stehen. Diese müssen dann die Prüfungsrichtlinien des DVV erfüllen. Der Kandidat hat im praktischen Teil mindestens ein Spiel als 1. und 2. Schiedsrichter sowie als Schreiber zu absolvieren.

Er hat nachzuweisen, dass er zur sicheren Leitung von Spielen bei B-, A- und A+ Ranglistenturnieren befähigt ist. Der praktische Teil sollte dabei deutlich überwiegen.

- 4.4.3 Beach-B-Lizenz / Ausbildung und Prüfung:
Der Beach-B-Lehrgang dient der Vertiefung der Kenntnisse des Beachvolleyball-Regelwerks, der wichtigsten Ordnungen und Durchführungsbestimmungen, deren Auslegungen sowie dem Erfahrungsaustausch und der Angleichung der Leistungen. Für die Gestaltung der Lehrgänge sollten die Richtlinien für Beach-A-Lehrgänge übernommen werden. Der theoretische Teil schließt mit einer schriftlichen Prüfung ab, wobei der DVV-Beach-Prüfungsbogen zu verwenden ist. Innerhalb von 40 Minuten sind 80 % der erzielbaren Punkte zu erreichen. Im praktischen Teil muss jeder Prüfling als 1. und 2. Schiedsrichter sowie als Schreiber tätig sein.
Zum erfolgreichen Bestehen muss eine positive Bewertung durch den Lehrgangsleiter erfolgen.
- 4.5 Lehrgangsgebühren:
Für die Teilnahme an Beach-Schiedsrichterlehrgängen werden Gebühren gemäß *Anlage 2 (Lehrgangsgebühren)* erhoben. Die Gebühren sind nach erfolgter Rechnungsstellung fristgerecht auf das Konto des BVV zu überweisen.
- 4.6 Wiederholung von Lehrgängen:
Bei nicht Bestehen der Prüfung kann der betreffende Lehrgang wie folgt wiederholt werden:
Beach-D- und Beach-C-Lehrgang: Nach einer erneuten Anmeldung innerhalb von 2 Jahren ab der letzten Prüfung ist die erste Wiederholung des Lehrgangs kostenfrei. Diese Gebührenbefreiung gilt nur für Beach-Schiedsrichter aus Vereinen, die Mitglied des BVV sind.
Über die Modalitäten zur Wiederholung von Beach-B-Lehrgängen entscheidet der LSRA.

5. Fortbildung und Beobachtung von Beach-Schiedsrichtern

- 5.1 Fortbildung:
Jeder Beach-Schiedsrichter hat nach Erwerb der Lizenz die Verpflichtung, sich über Regeländerungen, neue Bestimmungen und Erkenntnisse auf dem Laufenden zu halten und sich weiterzubilden.
Zu diesem Zwecke hat jeder Beach-Schiedsrichter bis einschließlich Beach-A-Lizenz mindestens alle drei Jahre an einem Fortbildungslehrgang teilzunehmen. Jeder Beach-Schiedsrichter mit Beach-A-Lizenz und/oder Masters- oder Beachtour-Zulassung soll jährlich den Nachweis der aktiven Teilnahme an mindestens zwei Masters- oder Beachtour-Turnieren erbringen, bei denen er beobachtet wird und an einer Fortbildung teilnimmt. Geeignete Lehrgänge werden vom BSRA und vom LSRA angeboten.

- 5.1.1 Fortbildungslehrgang:
Der Fortbildungslehrgang des LSRA findet nach Möglichkeit jährlich vor Spieljahresbeginn statt.
Der Termin und der Ort des Fortbildungslehrganges werden durch den Informationsdienst des BVV bekannt gegeben.
Eine Beach-Schiedsrichter-Fortbildung kann auch bei der theoretischen Ausbildung von Beach-Schiedsrichter-Lehrgängen erteilt werden und schließt mit einem Regel-Test der entsprechenden Beach-Schiedsrichterlizenz ab. Bei dem Regeltest müssen 80% der Fragen richtig beantwortet werden, um eine Verlängerung der entsprechenden Lizenz zu erhalten.
- 5.1.2 Lehrgangsgebühren:
Für die Teilnahme an Fortbildungslehrgängen für Beach-Schiedsrichter werden Lehrgangsgebühren (siehe *Anlage 2 (Lehrgangsgebühren)*) erhoben. Die Gebühren sind nach erfolgter Rechnungsstellung fristgerecht auf das Konto des BVV zu überweisen.
- 5.2 Beach-Schiedsrichter-Beobachtung:
Dem LSRA obliegt es, durch gezielte Beobachtung von Beach-Schiedsrichtern die Qualität der Beach-Schiedsrichterleistungen zu überwachen.
Wird die Leistung eines Beach-Schiedsrichters bei mehreren Beobachtungen überwiegend als ungenügend eingeschätzt, ist der betreffende Beach-Schiedsrichter durch geeignete Fortbildungsmaßnahmen zu fördern.
Bleiben seine Leistungen danach ungenügend, erfolgt eine Rückstufung. Über eine eventuelle neuerliche Bewerbung um die betreffende Lizenz befindet der LSRA.
Im Anschluss an jedes beobachtete Spiel hat der Beobachter den Beach-Schiedsrichter in einem kollegialen Gespräch über die Tatsachen und das Ergebnis der Beobachtung zu informieren.

6. Tätigkeitsverpflichtung, Rückstufung und Lizenzentzug von Beach-Schiedsrichtern

- 6.1 Jahresberechtigung:
Alle Beach-Schiedsrichterlizenzen sind nur mit entsprechender Jahresberechtigung gültig.
- 6.1.1 Verlängerung:
Die Verlängerung von Beach-Schiedsrichterlizenzen erfolgt grundsätzlich nur nach erfolgreichem Besuch eines Fortbildungslehrganges.
Dabei werden die einzelnen Beach-Schiedsrichterlizenzen wie folgt verlängert:
- Beach-D-, Beach-C- und Beach-B-Lizenz: 3 Jahre
 - Beach-A-Lizenzen und Beach-A-Lizenzen mit Masters- oder Beachtour-Zulassung werden entsprechend BSRO verlängert.
- 6.1.2 Beurlaubung:
Ein Beach-Schiedsrichter kann auf Antrag bis zu einem Jahr von seiner Tätigkeit beurlaubt werden.
Der Antrag auf Beurlaubung ist für Beach-A-Schiedsrichter beim Beachvolleyball-Verantwortlichen des BSRA und für Beach-B- bis Beach-D-Schiedsrichter beim Beachschiedsrichterwart des LSRA zu stellen.

- 6.1.3 Ungültige Beach-Schiedsrichterlizenz:
Eine Beach-Schiedsrichterlizenz ohne gültigen Jahresberechtigung, ohne Lichtbild und ohne Unterschrift durch den Lizenzinhaber ist ungültig.
- 6.2 Rückstufung:
Beach-Schiedsrichter, die ihren Verpflichtungen aus Punkt 5 und Punkt 6.1.1 der LSRO Teil 2 nicht nachkommen, werden auf die nächstniedrigere Lizenz zurückgestuft.
Die Rückstufung gemäß Punkt 5 und Punkt 6.1.1 der LSRO Teil 2 kann durch Besuch eines geeigneten Fortbildungslehrganges aufgehoben werden.
- 6.3 Lizenzentzug:
Eine Beach-Schiedsrichterlizenz kann auf Beschluss durch den LSRA ganz entzogen werden, wenn grobe Vergehen gegen Satzung, Ordnungen oder Spielregeln (z. B. nachgewiesene Spielmanipulation, beleidigendes Verhalten gegenüber Spielbeteiligten) oder bei Auftreten körperlicher Beeinträchtigungen (z. B. stark nachlassende Sehstärke, Schwerhörigkeit) vorliegen. Dazu ist der betroffene Beach-Schiedsrichter vom LSRA anzuhören.

7. Prüferlizenzen

- 7.1 Erteilung von Prüferlizenzen:
Der BSRW erteilt besonders geeigneten Beach-Schiedsrichtern die Prüferlizenz. Für die Stufen Beach-C und Beach-B auf Antrag durch den Landesschiedsrichterwart. In der Regel wird die Prüferlizenz nur für Lizenzstufen erteilt, die unter der Lizenzstufe des betreffenden Beach-Schiedsrichters liegen.
- 7.2 Ausweisstufen und Berechtigung zur Ausbildung von Beach-Schiedsrichtern:
Unter den Prüferlizenzen werden folgende Stufen unterschieden:
- Beach-C-Prüferlizenz,
 - Beach-B-Prüferlizenz,
 - Beach-A-Prüferlizenz,
- 7.2.1 Beach-C-Prüferlizenz:
Die Beach-C-Prüferlizenz berechtigt zur Leitung von Lehrgängen zur Ausbildung von Beach-D- und Beach-C-Schiedsrichtern, sowie zur Durchführung von Fortbildungsveranstaltungen von Beach-D- und Beach-C-Schiedsrichtern.
- 7.2.2 Beach-B-Prüferlizenz:
Die Beach-B-Prüferlizenz berechtigt zur Leitung von Lehrgängen sowie zur Durchführung von Fortbildungsveranstaltungen bis einschließlich Beach-B-Lizenz.
- 7.2.3 Beach-A-Prüferlizenz:
Die Beach-A-Prüferlizenz berechtigt zur Leitung von Lehrgängen sowie zur Durchführung von Fortbildungsveranstaltungen bis einschließlich Beach-A-Lizenz.
- 7.3 Aufgaben und Einsatz von Prüfern
- 7.3.1 Einsatz von Prüfern:
Der Einsatz der Prüfer erfolgt durch den Beachschiedsrichterwart.

7.3.2 Aufgaben der Prüfer:

Als Aus- und Fortbilder von Beach-Schiedsrichtern ist der Prüfer Vermittler von formalen Kenntnissen des Regelwerkes sowie der sinnvollen und spielgerechten Anwendung und Auslegung der Spielregeln. Er muss die Fähigkeit zur methodischen Aufbereitung und Vermittlung des Lehrstoffes sowie zur objektiven Beurteilung von Beach-Schiedsrichterleistungen besitzen.

7.4 Verpflichtungen der Prüfer

7.4.1 Leitung und Durchführung von Lehrgängen:

Jeder Prüfer ist verpflichtet, ihm übertragene Aufgaben, d. h. die Leitung und/oder Durchführung von Beach-Schiedsrichterlehrgängen oder Fortbildungsveranstaltungen, bei Bedarf zu übernehmen.

7.4.2 Weiterbildung der Prüfer:

Jeder Prüfer ist verpflichtet, sich über neue, seine Tätigkeit betreffende Bestimmungen auf dem Laufenden zu halten. Er hat mindestens alle 2 Jahre an einer Fortbildungsveranstaltung für Prüfer teilzunehmen. Diese Fortbildungsveranstaltung kann auch auf regionaler oder nationaler Ebene absolviert werden.

7.5 Beurlaubung:

Ein Prüfer kann auf Antrag beim Landesschiedsrichterwart bis zu 2 Jahre von seiner Tätigkeit befreit werden, sollte während dieser Zeit aber an angebotenen Fortbildungsveranstaltungen teilnehmen.

7.6 Entzug der Prüferlizenz:

Bei Nichterfüllung der Verpflichtungen gemäß Punkt 7.3 kann dem Prüfberechtigten auf Antrag des LSRA die Prüferlizenz durch den Bundesschiedsrichterwart entzogen werden.

8. Spesen- und Honorarregelung

Die mit einem durch den LSRA genehmigten Einsatz verbundenen Auslagen/Entgelte werden gemäß Anlage 3 (Reisekosten- und Honorar-Richtlinien) erstattet.

Die Erstattung von Auslagen/Entgelten bei Einsätzen auf Bundes- bzw. Regionalebene regeln die maßgeblichen Ordnungen insbesondere die jeweilige Spiel- und Finanzordnung.

Die mit einem auf Einladung durch den LSRA durchgeführten Fortbildungsveranstaltungen verbundenen Aufwendungen werden gemäß Anlage 3 (Reisekosten- und Honorar-Richtlinien) erstattet.

9. Schlussbestimmungen

Diese Richtlinien wurden von der Mitgliederversammlung am 20.06.2009 als Anlage 1 zur LSRO (Richtlinien zur Landesschiedsrichterordnung – Teil 2: Beach -) in Kraft gesetzt. Änderungen durch Beschlussfassung auf dem Verbandstag am 07.10.2020 sind berücksichtigt.

Änderungen durch Beschlussfassung auf der Mitgliederversammlung am 02.07.2014 sind berücksichtigt.